

Begründung

zur Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16  
für das Baugebiet "Löhrstraße / Altlöhrtor / Viktoriastraße /  
Schloßstraße" (Änderung Nr. 3)

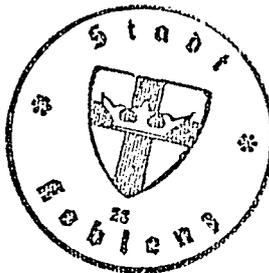
---

Der am 23. 12. 1977 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan sieht für den Einmündungsbereich Altlöhrtor eine zeitliche Beschränkung der Andienung für Fahrzeuge vor. Da sich im Bereich Altlöhrtor Nr. 9 bis 11 zwei Betriebe befinden, die von ihrer Struktur eine häufige Andienung mit Kraftfahrzeugen erforderlich machen sowie ihrer Stellplatzverpflichtungen auf ihrem Grundstück nachkommen, ist es notwendig, die zeitliche Begrenzung für die dort ansässigen Betriebe aufzugeben.

Durch diese Maßnahme entstehen der Stadt Koblenz keine Kosten.

Koblenz, 16. 11. 1987

Stadtverwaltung Koblenz

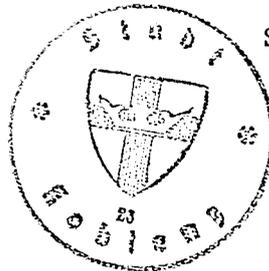


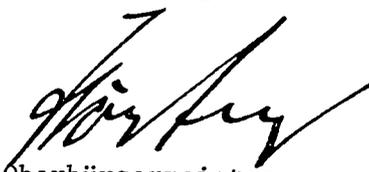
  
Oberbürgermeister

Ausgefertigt:

Koblenz, 26.05.1993

Stadtverwaltung Koblenz



  
Oberbürgermeister